



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. en)**

7420/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0226 (COD)**

**CODEC 690
STATIS 34
TRANS 128
PE 147**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 10. bis 13. März 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Eva LICHTENBERGER (Verts/ALE, AT), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 16 Abänderungen (Abänderungen 1-16) zu dem Vorschlag.

Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 11. März 2014 statt. Das Europäische Parlament hat die 16 Abänderungen zu dem Vorschlag (Abänderungen 1-16) angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Die angenommenen Abänderungen sind zusammen mit der legislativen Entschließung in der Anlage wiedergegeben.

Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (COM(2013)0484 – C7-0205/2013 – 2013/0226(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0484),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 388 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0205/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0003/2014),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Rechtsakte nach Artikel 290 **AEUV** zur Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, die die Anpassung der Schwelle für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs, die Anpassung von Definitionen sowie die Festlegung weiterer Definition betreffen. **Ferner sollte die Kommission die Befugnis erhalten, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen der Datenerhebungsbereich und der Inhalt der Anhänge angepasst werden.**

Geänderter Text

(5) Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Rechtsakte nach Artikel 290 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** zur Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, die die Anpassung der Schwelle für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs, die Anpassung von Definitionen sowie die Festlegung weiterer Definition **und die Anpassung des Inhalts der Anhänge** betreffen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten **oder** die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Um einheitliche** Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG)

Geänderter Text

(8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der

Nr. 1365/2006 **zu gewährleisten, sollte die** Kommission Durchführungsbefugnisse **erhalten**, damit sie die Einzelheiten der Datenübermittlung, einschließlich der Datenaustauschformate, und die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse durch die Kommission (Eurostat) festlegen sowie methodische Anforderungen und Kriterien zur Sicherung der Qualität der erstellten Daten **entwickeln** und veröffentlichen kann. Diese Befugnisse sollten **gemäß** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **wahrgenommen** werden.

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 **sollten** der Kommission Durchführungsbefugnisse **übertragen werden**, damit sie die Einzelheiten der Datenübermittlung, einschließlich der Datenaustauschformate, und die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse durch die Kommission (Eurostat) festlegen sowie methodische Anforderungen und Kriterien zur Sicherung der Qualität der erstellten Daten **ausarbeiten** und veröffentlichen kann. Diese Befugnisse sollten **im Einklang mit** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **ausgeübt** werden. **Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von derartigen Durchführungsrechtsakten angewendet werden, da diese Rechtsakte allgemeine Anwendung finden.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das grundlegende Ziel, die der Kommission übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 *AEUV* anzupassen, notwendig und angemessen, Regeln für eine solche Anpassung im Bereich der Verkehrsstatistik festzulegen. Entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(9) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union** ist es für das grundlegende Ziel, die der Kommission übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 *des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* anzupassen, notwendig und angemessen, **gemeinsame** Regeln für eine solche Anpassung im Bereich der Verkehrsstatistik festzulegen. Entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b wird gestrichen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c wird gestrichen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 2 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erhält** die Befugnis, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte **zur Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen**, die **die Anpassung der Schwelle** für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs **betreffen**.“

Der Kommission **wird** die Befugnis **übertragen, erforderlichenfalls** gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte **in Bezug auf** die Anpassung **des Schwellenwerts** für die statistische Erfassung des Binnenschiffsverkehrs **zu erlassen, um dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen**.“

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erhält** die Befugnis,

Der Kommission **wird** die Befugnis

gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte ***zur Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen***, die ***die Anpassung der Definitionen und die Festlegung weiterer Definitionen betreffen.***

übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte ***in Bezug auf*** die Anpassung der Definitionen und die Festlegung weiterer Definitionen ***zu erlassen, um dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.“***

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 4 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zur Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, die die Anpassung des Datenerhebungsbereichs und des Inhalts der Anhänge betreffen.“

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte ***in Bezug auf*** die Anpassung des Datenerhebungsbereichs und des Inhalts der Anhänge ***zu erlassen, um dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.“***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 7 – Absätze 3 a (neu) und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Artikel 7 werden folgende Absätze angefügt:

„3a. Für die Zwecke dieser Verordnung werden auf die zu übermittelnden Daten die Qualitätskriterien angewandt, die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates genannt sind.*

3b. Die Kommission legt in Durchführungsrechtsakten die Modalitäten, Struktur, Periodizität und Vergleichbarkeitselemente für die Qualitätsberichte fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

** Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).“*

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Bis **zum 15. Oktober 2009** legt die Kommission, nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Geänderter Text

(6b) In Artikel 8 Absatz 1 erhält der Wortlaut der Einleitung folgende Fassung:

„Bis ...⁺ und danach alle drei Jahre legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht dient vor

Dieser Bericht dient vor allem

allem

⁺ ABl.: Bitte das Datum einfügen – drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.“

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausübung übertragener Befugnisse

Geänderter Text

Ausübung der Befugnisübertragung

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission **vorbehaltlich der** Bedingungen **dieses Artikels** übertragen.

Geänderter Text

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission **unter den in diesem Artikel festgelegten** Bedingungen übertragen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und

Geänderter Text

Die in Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 und

Artikel 4 Absatz 4 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab dem (...) [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen.

Artikel 4 Absatz 4 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem ...⁺⁺ übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

⁺⁺ ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsrechtsaktes einfügen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.“

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006

Anhang B – Tabelle B1

Derzeitiger Wortlaut

Tabelle B1. **Verkehr** nach der Nationalität des Schiffes und dem Schiffstyp (jährliche Daten)

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 alphanumerische Zeichen	‘B1’	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	‘yyyy’	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 (*)	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 (*)	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Schiffstyp	1 Ziffer	1 = Gütermotorschiff 2 = Güterbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 3 = Tankmotorschiff 4 = Tankbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 5 = Sonstiges Güterbinnenschiff 6= Seeschiff	
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) (**)	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

(*) Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

(**) Liegt kein NUTS-Code für das Land, in dem das Schiff registriert ist, vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

Geänderter Text

(8a) Anhang B Tabelle B1 wird wie folgt geändert:

„Tabelle B1: **Güter- und Personenverkehr** nach der Nationalität der Schiffe und dem Schiffstyp (jährliche Daten)

Elemente	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 alphanumerische Zeichen	„B1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	

Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 (*)
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 (*)
Verkehrsart	1 Ziffern	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit
Schiffstyp	1 Ziffern	1 = Gütermotorschiff 2 = Güterbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 3 = Tankmotorschiff 4 = Tankbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 5 = Sonstiges Güterbinnenschiff 6 = Seeschiff 7 = Fahrgastschiffe für mehr als 100 Personen 8 = Fährschiffe für den Transport von Personen über eine Strecke von mehr als 300 m
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) (**)
Beförderte Tonnen		Tonnen
Tonnenkilometer		Tonnenkilometer
Beförderte Personen	12 Ziffern	Personen
Personenkilometer	12 Ziffern	Personen
Für die beförderten Personen bestimmte Sitzplätze	12 Ziffern	Sitzplätze

(*) Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

(**) Liegt kein NUTS-Code für das Land, in dem das Schiff registriert ist, vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.“